

# Der Vierdte Artickel.

## Von des Zehenders beuehl.

**D**er Zehender sol vermüge seiner Eydes pflicht / vleis-  
sig zusehen / damit dieser vnser Ordnung / trewlich  
gelebt / auch dieselbst / sonderlich inn puncten / ihm  
vnd sein Ampt / betreffendt / halten. Insonderheit  
sol er mit allem vleis darob sein / das alle Silber /  
so auff diesen Bergwercken gemacht / getrewlich  
einkommen / vnd ihme on alle vorminderung / abgangt / oder be-  
uortheylung zugestelt werden / der Obrigkeit / vnd den Gewercken /  
jedem den gepürenden antheyl darvon / nach guter Erbarer Rech-  
nung / vorrichten / darinnen für sich / der Obrigkeit oder Ge-  
wercken zu nachteyl / keinen vortell suchen / noch gebrauchen /  
sondern sich in alle wege / getrew / vnd vnvorweisslich halten.

Wann ihme ein Schichtmeister oder Fursteher der Zechen /  
Bligt Silber antwort / so sol er denselbigen / neben des Düttenschrei-  
bers verzeichnus / wieviel der Bligt vñ die treibkörner zu dem pligt  
gehörig in der Düttten gewegen / von ihme annehmen / vnd auff  
vnserer Wag im Zehenden / gegen des Düttenschreibers angeben /  
widerumb auff itzt bemelter vnser Wag im Zehenden / inn des  
Schichtmeisters gegenwart abwegen / vnd des Schichtmeisters  
angeben des Gewichts / vñnd des gehalts ordentlich inn sondere  
Bücher verzeichnen / vñnd dann den Bligt durch vnsern Wardein  
probiren / vnd abermals / neben ihme dem Wardein / das Gewicht  
des Bligts vnd gehalts / vnd an welchem tag / auch von welcher  
Zech / er es empfangen / beschreiben / Vnd das alles dem Schicht-  
meister ein gleich lautende verzeichnus zustellē / vñ darnach den bligt  
samt den Körnern vnd ausgehawen probsilbern / dem verordneten  
Silberprenner in gegenwart des Schichtmeisters zum brennen ant-  
worten / Daselbst sol der Silberprenner / gegen des Zehenders zet-  
tel / die Bligt samt den Körnern / vnd ausgehawen probsilbern /  
in bey sein des Schichtmeisters abwegen / des Zehenders angeben  
auch der Bligt gewicht im brennhaus beschreiben. Nachuolgent  
so er das Silber geprent / das brandstück dann widerumb abwe-  
gen / dasselb auch beschreiben / vñ dem Zehender neben dem brand-  
stück ein zettel bey dem Schichtmeister zuschicken / wie schwehr  
auf seiner wag das bligt vñ brandstück gewegē hab (Doch so sol in  
alweg was hinder ein lot ist / auff das gantz stück das gewicht nit  
gerechent) vñ sollen die proben vor dem abwegen des brandstücks  
durch den Wardein ausgehawen werden.